85. Ist die Alagbarkeit der Zusage einer besonderen Belohnung an einen Angestellten für den Fall, daß das von ihm geleitete Geschäft in Schwung gebracht werde, von Beobachtung der Form der Schen-kung bedingt?

II. Civilsenat. Urt. v. 26. Februar 1891 i. S. K. (Kl.) w. L. D. (Bekl.) Rep. II. 295/90.

- I. Landgericht Freiburg.
- II. Oberlandesgericht Rarlerube.

Die Söhne des Beklagten haben im Jahre 1877 eine Bürstenfabrik in N. gekauft. Der Kläger wurde Ende 1877 als Werkführer
angestellt. Er behauptet, daß der Beklagte, welcher das Geld zum
Betriebe des Geschäftes hergegeben, ihm im Jahre 1878 mit dem
Sohne David D. den Betrag von 1000 Gusben versprochen habe,
wenn er das Geschäft gut einrichte und in Schwung bringe. Die
Klage ist auf Zahlung von 1714,28 M nebst 5 Prozent Zinsen vom
Klagezustellungstage an gerichtet. Der Beklagte hat die behauptete

Rusage bestritten. Nach erhobenen Beweisen machte das Landgericht die Entscheidung von einem dem Beklagten zugeschobenen Gide abhängig. Dabei wurde als bewiesen angenommen, daß der Rläger wegen seiner gang besonderen, erfolgreichen Bemühungen eine besondere Belohnung verdient habe. Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandes= gericht die Rlage abgewiefen aus folgenden Grunden: Der Rlager sei als Werkführer in der Fabrik des David D. verpflichtet gewesen, zur guten Einrichtung und zum Gange bes Geschäftes nach Daß seiner Kräfte beizutragen. Es sei nicht behauptet, daß derfelbe Lohner= höhung gefordert habe. Deshalb sei die von ihm behauptete Ausage des Beklagten eine rein freiwillige, welche weder auf einer Rechtspflicht beruhe, noch gegen Rusage einer Gegenleistung erfolgte, und sie habe diese Natur umsomehr. als L. D. nicht sein Arbeitgeber gewesen sei. Derartige besondere Vergutungen pflegten Raufleute ihren Gehilfen und Kabrikanten ihren Werkführern zeitweise nach deren Eifer und nach ben Geschäftsergebniffen zu gewähren. Es konne mit Rudficht auf den Mitbewerb um tüchtige Kräfte ein gewisser Awang zur Ginhaltung dieser Sitte bestehen, aber klagbar seien solche Gratifikationen nicht. Sitte sei es nicht, sie im voraus und in gewissem Betrage in Auslicht zu ftellen und, wenn bies geschehe, so liege kein Grund vor, sich auf die Erfüllung zu verlassen. Übrigens werde vom Rlager selbst behauptet, die Zusage sei an die Bedingung der guten Einrichtung und bes Schwunges bes Geschäftes geknüpft gewesen, ober daß es laufe ober gehe. Umsomehr erscheine sie als eine in Aussicht geftellte Gratifitation; benn bas Urteil über bie Ginrichtung und ben Bang des Geschäftes, ob beibes seinen Erwartungen genüge, hatte ber Busagende sich ohne Zweifel selbst vorbehalten (L.R.S. 1170, 1174).

Wenn das Landgericht Wert darauf lege, daß es sich um versprochene besondere Vergütung besonders guter Dienstleistungen handle, so ändere dieser Umstand daran nichts, daß weder ein anderer Rechtssgrund für die Zusage bestehe als die Absicht der Freigebigkeit, noch ein Anspruch des Klägers auf den versprochenen Betrag. Die Zusage sei nicht eine Lohnzusage, sondern eine solche einer freiwilligen Leistung über den bedungenen Lohn. Es hätten daher die Formen der Schenkung beobachtet werden müssen.

Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Grünben:

"Die Bedingung, unter welcher ber Betlagte die eingeklagte Summe versprochen haben soll, ist in der Eidesnorm des landgerichtlichen Ur= teiles dahin ausgebrückt: "wenn ber Kläger das Bürftengeschäft bes David D. gut einrichte und in Schwung bringe." Danach hängt das Eintreten des Kalles, für welchen die Zusage gegeben worden ift, überhaupt nicht vom Willen bes Beklagten, des Promittenten, noch weniger also allein von dessen Willen, sondern von der besonderen Thatiateit, Erfahrung und Geschicklichkeit bes Klagers ab, und barüber. ob die Boraussetzung für Erfüllung des Versprechens vorhanden sei. hätte, ba es fich lediglich um Beurteilung einer Thatsache handelt. nicht bas subjektive Belieben bes Versprechenden, sondern im Streitfalle das Gericht zu entscheiben. Deshalb beruht die Annahme des Berufungsgerichtes, daß ber Zusagende das Urteil über die Einrichtung und ben Bang bes Beschäftes, ob beibes seinen Erwartungen genüge. im Zweifel sich selbst vorbehalten habe, auf Verletung der L.R.S. 1170. 1174. 1175.

Infolge biefer irrtumlichen Auffassung ber besonderen Leiftung bes Klägers, für welche besondere Belohnung versprochen murde, ift auch die Zusage mit Unrecht für eine Schenkung erklärt worden. Der Erfolg, für welchen biefe Vergutung zugesagt worden, und über beffen Borhandenfein nicht das Belieben des Beklagten zu entscheiden hat, ist nämlich thatsächlich und rechtlich einer weiteren Gegen= leistung gleichzustellen. Der feste, regelmäßige Lohn bes Klägers ift bas Entgelt für die gewöhnlichen Dienste (operae), zu beren Leistung er sich verpflichtet hat, burch die besondere für einen bestimmten Erfola (opus) gemachte Zusage wurde er zu besonderer Anstrengung aufge= forbert, und es sollte dadurch eine von ihm bewiesene besondere Tüchtigkeit vergütet werden. Es fehlt daher das wesentliche Merkmal ber Schenfung, nämlich die Unentgeltlichkeit ber hingabe ober bes Bersprechens, benn bieses ist für eine vom Rläger geforberte Gegen= leiftung gemacht worben. Wenn aber teine Unentgeltlichkeit anzunehmen, so ist es rechtlich unerheblich, ob die Zusage freiwillig und ohne Rechts= pflicht gegeben worben fei; benn ber Regel nach werden auch bie belasteten Verträge freiwillig und ohne Rechtspflicht hierzu abgeschlossen.

Auch darauf kann es nicht ankommen, ob das streitige Versprechen gleich zu Ansang bei Abschluß des Dienstvertrages, ob es auf An-

forberung des Klägers oder ohne solche gegeben worden sei; denn immerhin ist es für eine Gegenleistung gemacht und enthält die Aufforderung an den Kläger zu besonderer Anstrengung behufs Herbeisschrung des gewünschten Erfolges. Es könnte daher die Klagbarkeit der Zusage einem Zweifel nicht unterliegen, wenn sie vom Sigentümer der Fabrik, vom Dienstherrn des Klägers, gemacht worden wäre. Aber auch, daß ein Dritter sich in gleicher Weise für eine jenem zu machende Leistung verpslichte, ist gesetlich nicht ausgeschlossen, und es kann der Klagbarkeit des Versprechens jedenfalls dann ein Bedenken nicht entgegenstehen, wenn, wie im gegebenen Falle, der Dritte als Bater des Dienstherrn und, weil, wie behauptet, mit Kapital an der Fabrik beteiligt, an deren Gedeihen mindestens ein mittelbares Interesse hatte, sodaß deren Aufschwung auch für ihn die Bedeutung einer Gegenleistung annimmt."